

17.03.00

AS - Fz - In - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung der
Altersteilzeit**

A. Zielsetzung

Die Teilnehmer des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit haben sich am 9. Januar 2000 darauf verständigt, dass die Geltungsdauer des Altersteilzeitgesetzes verlängert und das Altersteilzeitgesetz mit dem Ziel geändert werden sollte, die Beschäftigungswirksamkeit weiter zu erhöhen.

Der Entwurf dient der Umsetzung der gemeinsamen Erklärung der Bündnispartner vom 9. Januar 2000.

B. Lösung

Die Geltungsdauer des Altersteilzeitgesetzes wird bis Ende 2009 verlängert, die Förderhöchstdauer von fünf auf sechs Jahre erweitert.

Eine Verordnungsermächtigung soll ermöglichen, das altersteilzeitspezifische Nettoentgelt jährlich neu festzustellen. Der Entwurf enthält darüber hinaus eine Folgeregelung zur Erweiterung der Förderhöchstdauer.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 28.04.00

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Den Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit, die durch die Verlängerung der Förderungsdauer der Altersteilzeit entstehen, stehen Minderausgaben für Entgeltsersatzleistungen gegenüber, die andernfalls an Personen zu erbringen wären, die als Wiederbesetzer beschäftigt werden.

Bei einem Anstieg der von der Bundesanstalt für Arbeit zu fördernden Altersteilzeitfälle auf 40 000 Fälle und einer fünfzigprozentigen Inanspruchnahme der Verlängerung führen die Gesetzesänderungen für die Bundesanstalt für Arbeit im Saldo zu Mehrausgaben von jährlich ca. DM 20 Mio.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Die zu erwartende längere Nutzung von Altersteilzeit führt zu einem nicht quantifizierbaren Mehraufwand bei der Bundesanstalt für Arbeit.

E. Sonstige Kosten

Nennenswerte Kosten sind für die Wirtschaft nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch dieses Gesetz ebenfalls nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **160/00**

17.03.00

AS - Fz - In - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung der
Altersteilzeit**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 16. März 2000

022 (311) - 80403 - Vo 3/00 (NA 1)

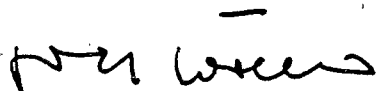
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung der Altersteilzeit

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Fristablauf: 28.04.00

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung der Altersteilzeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2494), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe "31. Juli 2004" durch die Angabe "31. Dezember 2009" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "sechs" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort "fünf" durch das Wort "sechs" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "sechs" ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter "drei Jahre" durch die Wörter "vier Jahre" ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt gefasst:

"§ 15

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung jeweils für ein Kalenderjahr

1. die Mindestnettoeträge nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a,
 2. Nettobeträge des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit
- bestimmen. § 132 Abs. 3 und § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Der Kalendermonat ist mit 30 Tagen anzusetzen."

6. Nach § 15c wird folgender § 15d eingefügt:

"§ 15 d

Übergangsregelung zum Zweiten Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit
Verordnungen nach § 15 Satz 1 Nr. 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Altersteilzeit vor dem
[einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] vereinbart wurde."

7. In § 16 wird die Angabe "1. August 2004" durch die Angabe "1. Januar 2010" ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit hat am 9. Januar 2000 Einvernehmen erzielt, dass das Altersteilzeitgesetz mit dem Ziel geändert werden soll, seine Beschäftigungswirksamkeit zu erhöhen und die Geltungsdauer des Gesetzes zu verlängern. Der Entwurf dient der Umsetzung der gemeinsamen Erklärung vom 9. Januar 2000.

Die Geltungsdauer des Altersteilzeitgesetzes wird bis Ende 2009 verlängert, um der Praxis für einen längeren Zeitraum Planungssicherheit zu geben.

Die Förderhöchstdauer wird von fünf auf sechs Jahre erweitert. Dadurch soll die Akzeptanz der Altersteilzeit bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern erhöht werden. Mit einer Folgeregelung wird die für die Förderung erforderliche Mindestnachbesetzungsdauer um ein Jahr erhöht. Die Bundesanstalt für Arbeit erbringt die Leistungen nach § 4 nur dann weiterhin, wenn der vom Arbeitnehmer in Altersteilzeit freigemachte Arbeitsplatz für mindestens vier Jahre wiederbesetzt war.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, jährlich durch Verordnung die pauschalierten Nettobeträge des Altersteilzeitentgelts zu erlassen. Eine Pauschalierung des altersteilzeitspezifischen Netto-Entgelts soll Schwierigkeiten beseitigen, die viele Arbeitgeber bei der Errechnung des individuellen Nettoentgelts für die Altersteilzeit haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Verlängerung der Geltungsdauer des Altersteilzeitgesetzes:

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung des Arbeitsmarktes soll die Geltungsdauer des Altersteilzeitgesetzes bis Ende 2009 (bisher: 31. Juli 2004) verlängert werden.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Folgeregelung zu § 4.

Entsprechend der Erweiterung der Förderhöchstdauer um ein Jahr, kann ein Tarifvertrag oder eine entsprechende kirchenrechtliche Regelung einen Verteilzeitraum von sechs Jahren für die Altersteilzeitvereinbarungen ausdrücklich zulassen. Altersteilzeitvereinbarungen auf der Grundlage eines Tarifvertrags können auch einen Gesamtzeitraum von mehr als sechs Jahren (bis zu zehn Jahren) umfassen. In diesem Fall kann die Altersteilzeitarbeit - wie sonst auch - für die Dauer von bis zu sechs Jahren gefördert werden. Der Förderzeitraum von sechs Jahren liegt dann innerhalb des Gesamtzeitraums der Altersteilzeitarbeit von bis zu zehn Jahren.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Verlängerung der Förderdauer der Altersteilzeit um ein Jahr soll zur stärkeren Akzeptanz der Altersteilzeit beitragen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitgeber eher bereit sein werden, mit ihren Arbeitnehmern längere Laufzeiten der Altersteilzeitverträge zu vereinbaren als bisher. Auf Arbeitnehmerseite ist die Neuregelung insbesondere für die älteren Beschäftigten von Interesse, die Altersteilzeit für einen längeren Zeitraum nutzen wollen. Hat der Arbeitnehmer bereits heute die Altersteilzeit so gelegt, dass er am Ende der Altersteilzeit keine oder nur geringfügige Rentenabschläge in Kauf nehmen muss, wird er wahrscheinlich die Verlängerung der Förderdauer auf sechs Jahre nutzen. Dadurch kann er bereits ein Jahr eher verkürzt arbeiten, oder - im Blockmodell - ein halbes Jahr eher von der Freistellung profitieren. Der frühere Beginn der Altersteilzeit oder der Freistellung, wenn ein Blockmodell vereinbart wurde, führt dazu, dass auch entsprechend früher ein Wiederbesetzer nachrückt. In diesen Fällen tritt durch die Verlängerung der Förderdauer die Entlastung des Arbeitsmarktes früher ein.

Ein anderer Teil der älteren Arbeitnehmer wird zwar nicht früher mit der Altersteilzeit beginnen, aufgrund der Neuregelung aber bereit sein, ein Jahr später in Rente zu gehen, um Rentenabschläge, die bei heutiger Regelung in Kauf genommen werden, zu vermindern. In diesem Fall führt die Neuregelung zu einer höheren Akzeptanz der Altersteilzeit bei älteren Arbeitnehmern, weil sie mit einer höheren Rente als bisher rechnen können.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Folgeregelung zu § 4.

Die für die Förderung maßgebliche Mindestbeschäftigungsdauer des Wiederbesetzers wird um ein Jahr von gegenwärtig drei auf künftig vier Jahre erhöht. Dadurch wird gewährleistet, dass die Bundesanstalt für Arbeit die Leistungen nach § 4 nur dann weiterhin erbringt, wenn der Arbeitgeber, der den vom Arbeitnehmer in Altersteilzeit frei gemachten Arbeitsplatz für mindestens vier Jahre wieder besetzt hat.

Nach geltendem Recht ist das Ausscheiden eines Wiederbesetzers für die Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit unschädlich, wenn der Arbeitgeber insgesamt für drei Jahre die Leistungen nach § 4 erhalten hat. Nach geltendem Recht bleibt also die Bundesanstalt für Arbeit nach dem Ausscheiden des Wiederbesetzers bei einem Förderzeitraum von fünf Jahren noch für weitere zwei Jahre zur Erstattung der Leistungen verpflichtet. Bei einer Erhöhung der Förderdauer auf sechs Jahre würde die Bundesanstalt für Arbeit sogar noch für bis zu drei Jahre nach dem Ausscheiden des Wiederbesetzers zur Erstattung verpflichtet bleiben. Die die Förderung auslösende Wiederbesetzung müsste folglich nur für die Hälfte des Förderzeitraums vorliegen. Die Entlastung des Arbeitsmarktes träte weitgehend in den Hintergrund. Die im Entwurf enthaltene Änderung soll sicherstellen, dass das bisherige Verhältnis des Zeitraums der Wiederbesetzung zu dem Zeitraum der Förderung im Wesentlichen unverändert bleibt.

Zu Nummer 5 (§ 15)

Die Neufassung ermöglicht es dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, neben der Mindestnettoetrags-Verordnung eine Verordnung über die pauschalierten Nettobeträge des Altersteilzeitentgelts zu erlassen. Um festzustellen, ob der 20%-ige Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 zusammen mit dem individuellen Nettoarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit den Mindestnettoetragsbetrag nach der Mindestnettoetrags-Verordnung erreicht, ist ausgehend vom (Brutto-)Teilzeitarbeitsentgelt, der individuelle Nettobetrag dieses Entgelts zu ermitteln und der Aufstockungsbetrag hinzuzurechnen. Eine Pauschalierung des altersteilzeitspezifischen Netto-Entgelts, das dann in einer Tabelle geregelt werden könnte, würde die teilweise schwierige Errechnung des individuellen Nettoentgelts für die Bestimmung des Mindestnettoetrags (z.B. bei Freibeträgen oder wenn der Arbeitnehmer nicht gesetzlich krankenversichert ist) überflüssig machen. Sie würde die Errechnung des altersteilzeitspezifischen Netto-Entgelts für Unternehmen und für die Bundesanstalt für Arbeit vereinfachen und einen Beitrag zur höheren Akzeptanz der Altersteilzeit darstellen.

Zu Nummer 6 (§ 15 d)

Übergangsregelung zu § 15 Satz 1 Nr. 2.

Die Übergangsregelung soll sicherstellen, dass Verordnungen über pauschalisierte Nettobeträge des Altersteilzeitentgelts nur bei Altersteilzeitvereinbarungen anzuwenden sind, die frühestens an dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossen wurden. Die Regelung schließt nicht aus, dass die Anwendung der Verordnungen auch für andere Fälle vertraglich vorgesehen wird.

Zu Nummer 7 (§ 16)

Folgeregelung zu § 1.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat die Leistungen nach § 4 ab 1. Januar 2010 nur noch zu erbringen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 1. Juli 2000 in Kraft treten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesänderungen führen nach Maßgabe der folgenden Einschätzung für die Bundesanstalt für Arbeit im Saldo zu Mehrausgaben von jährlich ca. DM 20 Mio.

Bei einem Anstieg der von der Bundesanstalt für Arbeit zu fördernden Altersteilzeitfälle auf 40 000 Fälle und einer fünfzigprozentigen Inanspruchnahme der Verlängerung führen die Gesetzesänderungen für die Bundesanstalt für Arbeit zu Mehrausgaben für Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz von jährlich ca. DM 50 Mio. Die genaue Höhe dieser Mehrausgaben hängt allerdings von der nicht prognostizierbaren Inanspruchnahme der Neuregelung ab.

Den Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit stehen Minderausgaben für Entgeltersatzleistungen gegenüber, da sich die vorher arbeitslosen Wiederbesetzer durch die Verlängerung

der Altersteilzeit bei gleichzeitiger Verlängerung der Mindestbeschäftigungszeit auch länger in Beschäftigung befinden. Die Minderausgaben für Entgeltsersatzleistungen betragen jährlich ca. DM 30 Mio. Die Höhe der Minderausgaben wird neben der nicht prognostizierbaren Inanspruchnahme der Neuregelung auch von der Beschäftigungsdauer der neueingestellten vormals arbeitslosen Arbeitnehmer abhängen.

D. Preiswirkungsklausel

Nennenswerte Kosten sind für die Wirtschaft nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch dieses Gesetz ebenfalls nicht zu erwarten.

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung der Altersteilzeit

Der Bundesrat hat in seiner 750. Sitzung am 7. April 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.